

Dr. Karin Jäckel
Autorin



Europäische Delegation
Herrn Marcin Libicki
Generalsekretär des Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments
Rue Wirtz
B-1047 Bruxelles

Oberkirch, am 27. März 2007

Petition zur Gleichstellung von Müttern und Vätern im deutschen Grundgesetz sowie zur Etablierung von eigenen Kinderrechten im deutschen Grundgesetz

Sehr geehrter Herr Libicki,

hiermit ersuche ich Sie als Generalsekretär des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments, auch im deutschen Grundgesetz eine völlige rechtliche Gleichstellung von Müttern und Vätern zu bewirken, indem Sie die bisherige Ungleichstellung von Elternteilen in Abhängigkeit von ihrem jeweiligen Geschlecht beenden und zu diesem Zweck eine umgehende Abänderung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Artikel 6 über Ehe, Familie und uneheliche Kinder befürworten und anordnen.

Gleichzeitig petiere ich, eigene Kinderrechte in das deutsche Grundgesetz einbringen zu lassen und in diesem Zusammenhang zu bewirken, dass Deutschland die bereits unterzeichnete UN-Kinderrechtskonvention vollständig verifiziert und die bisherigen Vorbehalte aufhebt.

Zu verändern ist **Artikel 6 Absatz 4** mit dem bisherigen Wortlaut: »Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft«.

Diese Veränderung muss erfolgen, indem es neu künftig heißen muss: »Jede Mutter **UND JEDER VATER** haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft«.

Diese Veränderung ist auf der Basis des Grundgesetzes aus Artikel 3 erforderlich, worin es heißt:

Art.3, Absatz 2: »Männer und Frauen sind gleichberechtigt«.

und Art.3, Absatz 3: »Niemand darf wegen seines Geschlechts [...] benachteiligt oder bevorzugt werden«.

Der bisherige einseitig auf Mütter konzentrierte Schutz und die nur ihr, nicht aber auch dem Vater garantierte gemeinschaftliche Fürsorge widersprechen dem gesetzlich garantierten

Anspruch auf Gleichberechtigung von Mann und Frau und bewirken eine gesetzliche Ungleichbehandlung von Eltern allein wegen des Geschlechts. Väter werden dadurch in unzulässiger Weise wegen ihres Geschlechts diskriminiert.

Diese Diskriminierung verstößt gegen geltendes Diskriminierungsgesetz in Deutschland.

Überdies widerspricht sie der politischen Zielsetzung des so genannten „gender mainstreaming“, dessen Grundsätze bisher speziell zur Gleichstellung von Frauen herangezogen werden.

Darüber hinaus ist die Veränderung des Grundgesetzes in **Artikel 6, Absatz 4** unter Einbeziehung des besonderen gemeinschaftlichen Schutzes der Väter auch im Interesse des Kindeswohles vorzunehmen.

Laut **Artikel 6, Absatz 2** sind »Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht«. Daraus leitet sich ab, dass **Mütter UND VÄTER** gleichermaßen dem Kindeswohl verpflichtet sind.

Während der Mutter diese Pflicht aufgrund des ihr allein gesetzlich garantierten Schutzes und der Fürsorge der Gemeinschaft erleichtert wird, wird dem Vater dieselbe Pflicht durch den Ausschluss von den der Mutter gewährten Rechten erschwert.

Dieser Ausschluss wirkt sich nachteilig auf Väter aus, insbesondere denjenigen, die schon heute oder zukünftig allein erziehend mit ihren Kindern leben. Die Zahl allein erziehende Väter nimmt in Deutschland stetig zu.

Der Ausschluss des Vaters aus dem besonderen Schutz der Solidargemeinschaft des Staates zeigt sich bis heute offiziell auch in der Namensgebung des deutschen [Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend](#). In diesem Namen werden alle Bevölkerungsgruppen einzeln aufgeführt, allein Männer und Väter nicht.

Dazu passend, gibt es - anders als etwa in Österreich, wo die Landesregierung eine eigene Abteilung für Männerfragen etabliert hat, - in Deutschland auch keine offizielle, aus öffentlichen Mitteln (mit)finanzierte Anlaufstelle für Männer und Väter. Hingegen existieren aus Bundes- oder Landesmitteln geförderte Frauen- und Mütterhilfsprojekte in großer Zahl.

Auf Grund dieser Sonderstellung der Mutter ist es ihr gesetzlich z.B. gestattet, zum Schutz ihrer Privatsphäre allein zu entscheiden, ob sie schwanger werden oder ein Kind abtreiben lassen will oder nicht. Den Vater des geplanten oder bereits im Mutterleib heranreifenden gemeinsamen Kindes muss sie darüber weder informieren, noch um sein Einverständnis bitten. Selbst gegen seinen ausdrücklichen Willen ist sie berechtigt, ihn über Verhütungsmittel zu belügen bzw. eine Abtreibung vornehmen zu lassen, um ihren Kinderwunsch zu erfüllen oder ein Kind zu verhindern.

Der Mutter ist es außerdem gestattet, ihrem Ehemann oder Lebenspartner bewusst zu verheimlichen, wenn sie von einem anderen Mann geschwängert wurde, obwohl diese Geheimhaltung dazu führt, dass das in der Ehe geborene Kind automatisch als Kind des Ehemannes gilt, der nicht der Vater ist, bzw. der nicht eheliche Lebenspartner voll unterhaltspflichtig ist.

Dieses Recht der Mutter bewirkt überdies weitreichende Folgen für das Kind. Dieses wächst durch die Heimlichkeiten der Mutter bei einem Vater auf, der nicht der Vater ist und erleidet nicht selten einen Schock, wenn dieser den Betrug erkennt und sich von dem Kind abwendet. Auch eine strafbare Inzestverbindung zwischen ahnungslosen Kindern des gleichen Vaters werden dadurch begünstigt. Die Tragik solcher Kinder zeigt sich u.a. an einem in Hamburg verhandelten Fall, in welchem Bruder und Schwester mehrere gemeinsame Kinder haben und der Vater deshalb bereits mehrfach in Haft kam.

Selbst eine Klärung der Vaterschaft war dem als Vater behaupteten Mann bisher nur mit Wissen und Einverständnis der Mutter gestattet. Erst eine aktuelle Gerichtsentscheidung wird das Recht des Vaters diesbezüglich stärken.

Durch diese Gesetzgebung wird nicht nur das Recht des Vaters auf Teilhabe an dem von ihm gezeugten Kind und sein Wissen um die eigene Vaterschaft, die mit lebenslangen Pflichten verbunden ist, verletzt. Auch das Recht des Kindes, den eigenen leiblichen Vater zu kennen, wird auf diese Weise gegenüber dem Vorrecht der Mutter auf ihre Privatsphäre nachrangig behandelt bzw. ignoriert.

Nicht zuletzt führt die einseitige Unterstützung der Mutter dazu, dass Mütter im elterlichen Trennungsstreit durch die Jugendamtsbehörde und das Familiengericht stärker geschützt werden als Väter. Ergebnis dieses besonderen Schutzes ist, dass Kinder ganz überwiegend der Mutter zugesprochen werden. Mindestens 50 Prozent von ihnen verlieren nachweislich im Laufe des ersten Trennungsjahres jeden Kontakt zu einem Elternteil und zwar ganz überwiegend ihrem Vater.

Da im deutschen Grundgesetz keine eigenen Kinderrechte etabliert sind, haben Kinder, zu deren gesunder seelischer Entwicklung das Recht auf Fürsorge und Umgang mit beiden Elternteilen gehören, keine Möglichkeit, dieses Recht einzuklagen. Stattdessen werden sie durch die familienrichterliche Anwendung des Elternrechts wie eine Ware einem Elternteil und zwar ganz überwiegend den Müttern als (Allein)besitz zugewiesen.

Hinzu kommt, dass Deutschland bis heute die unterzeichnete UN-Kinderrechtskonvention nicht vollständig in deutsches Recht integriert hat, so dass Kinder weiterhin kein garantiertes Recht auf beide Elternteile haben.

Das gegenwärtig aktuelle deutsche Kindschaftsrechts verweist zwar darauf, dass Kinder ein Recht auf ihre beiden Elternteile haben, wendet dieses Recht jedoch lediglich als Appellgesetz an und setzt es nicht durch.

Der Appellcharakter des Kindschaftsrechts geht so weit, dass der dem Kind zustehende und gerichtlich zugesprochene Umgang mit dem Elternteil, mit dem es nicht mehr lebt, - meist der Vater - straflos durch den anderen Elternteil - meist die Mutter - boykottiert und völlig verhindert und die Würde des Rechts ohne jede Konsequenz verletzt werden darf.

Aus allen genannten Gründen petiere ich für eine Erweiterung des Schutzes der Solidargemeinschaft des Staates, indem auch Väter explizit in diesen einbezogen werden und Kinder eigene Rechte erhalten, durch welche sie endlich als vollwertige Persönlichkeiten und Bürger gewürdigt werden.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich unabhängig von schon früher oder in Deutschland bereits beschiedenen Petitionen ähnlicher Inhalte auf einer Neubehandlung meiner Petition

durch den Europäischen Petitionsausschuss bestehe. Eine Benachrichtigung über derartige eventuell bereits abgeklärte Petitionen ist daher nicht erforderlich.

Mit der Bitte um möglichst rasche Bearbeitung meiner Petition und einen positiven Bescheid zum Besten von Kindern und Eltern in Deutschland

und freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karin Jäckel', written in a cursive style.

(Dr. Karin Jäckel)